Planungsrechtliche Voraussetzungen Für diesen Bebauungsplan sind gültig:

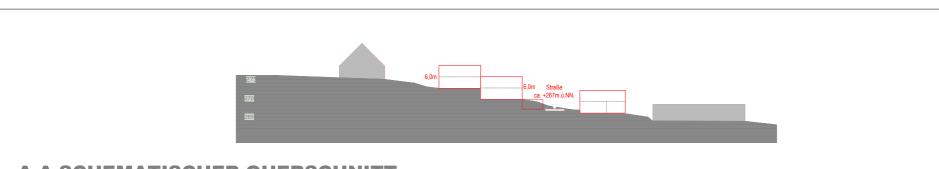
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

 die BauNV Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.

- die PlanzV 90 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) geändert worden ist

Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 Letzte berücksichtigte Änderung: Art. 56 Satz 1 Nr. 7 geänd. (Art. 78 Abs. 4 G v. 25.2.2010, 66)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes "7/2-8, Bereich nördlich der Röthenstraße" treten innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen des Bebauungsplanes 7/2 vom 03.05.1968 außer Kraft.





# **FESTSETZUNGEN**

### 1. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO) Grundfläche

> (§19 Abs.2 BauNVO) 110 m<sup>2</sup> Bereich A Bereich B 220 m<sup>2</sup> 140 m<sup>2</sup> Bereich C

# Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

Bereich D

Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten

Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO

baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück

140 m<sup>2</sup>

lediglich unterbaut wird, Terrassen und Balkone

### nicht mitzurechnen.

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. II (§20 Abs.1 BauNVO)

Pro Wohngebäude im Bereich B sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig

(§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

Wandhöhe Stirnseitige Wandhöhe im Osten und Westen von der natürlichen Bereich B Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand der Gebäude und Gebäudeteile maximal 6,0m, in Höhe der Grundstücksmitte gemessen.

Umwehrungen (z.B. Attika) sind unabhängig davon bis zu einer zusätzlichen Höhe von 90cm zulässig. (Siehe schematischer Querschnitt)

Traufseitige Wandhöhe von der natürlichen Geländeoberfläche oder der Wandhöhe zulässigen Aufschüttung bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Bereiche A,C,D

Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand der Gebäude und Gebäudeteile maximal 6,0m in Höhe der Wandmitte gemessen. Umwehrungen (z.B. Attika) sind unabhängig davon bis zu einer zusätzlichen Höhe von 90cm zulässig.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes • • • • und der Art der Nutzuna

(§1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs.7 BauGB)

### 2. BAUWEISE. BAULINIEN. BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 und Abs.4 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Flachdach, Dachterrassen sind in Bereich C unter Einhaltung der Abstandsflächen der BayBO zulässig. (§9 Abs.4 BauGB)

Satteldach, Dachaufbauten sind nicht zulässig

(§9 Abs.4 BauGB)

Pultdach, Dachaufbauten sind nicht zulässig. Neigung in Ost-West-Richtung über max. 40% der Grundfläche einer Wohneinheit

(§9 Abs.4 BauGB)

Stellung der baulichen Anlage durch Hauptfirstrichtung zwingend

Überschreitungen der Baugrenzen sind für Terrassen bis 10m², für Windfang, Treppenhauserweiterungen und Überdachungen bis 5m<sup>2</sup> ausnahmsweise zulässig.

Baulinie bei Errichtung des eingeschossigen Gebäudeteils unter Einhaltung der Brandschutzvorschriften der BayBO

Abgrabungen/ Aufschüttungen Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur zulässig, soweit sie für die Erschließung und Gründung notwendig sind. Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,0m können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich das Vorhaben in den Bebauungsplan einfügt und nachbarschützende Belange nicht beeinträchtigt sind.

#### 3. VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE (§9 Abs.1 Nr. 11 und Abs.6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Straßenbegleitgrün

Verkehrsberuhigter Bereich

Gehweg

Öffentliche Parkplätze

jeweiligen seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig.

Fläche für Garagen, Carports, außerdem innerhalb der Baugrenze zulässig

Südlich der Privatstraße und östlich der Nord-Süd-Straße sind Carports / Garagen mit einer mittleren Wandhöhe von mehr als 3.0m über der natürlichen Geländeoberfläche an den

Einfahrtsbereich für Garagen und Carports

gr/fr/Ir

Geh- Fahr und Leitungsrechte zugunsten der Anwohner und zur öffentlichen Durchwegung sowie der Versorgungsträger. Diese Flächen sind von Bebauung und tiefwurzelnden Pflanzen

(§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

#### 4. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§9 Abs.1 Nr.13 und Abs.4 BauGB)

Die zur Erschließung des Baugebietes notwendigen Versorgungskabel und- leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

# 5. GRÜNFLÄCHEN

(§9 Abs.1 Nr. 15 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche / Parkanlage (Maßnahmen Siehe Begründung 3.5.1)

6. SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 und 1a Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB, § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs.7 BNatSchG)

(Maßnahmen Siehe Begründung 3.5.4)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für

die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen •••••

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Mindestqualität für klein- bis mittelkronige Bäume: Hochstamm, Stammumfang 16-18cm mit Drahtballierung (Artenliste Siehe Anhang

Begründung)

18-20cm

Drahtballierung

Anpflanzer großkroniger Baum

Mindestqualität für großkronige Bäume: Hochstamm, Stammumfang

(Artenliste Siehe Anhang

# Pffgfiggebog für Bäume

Zur grünordnerischen Gliederung des Baugebietes besteht ein Pflanzgebot für Einzelbäume an einem frei wählbaren Standort im Bereich der jeweiligen Baugrundstücke. Es ist mindestens je ein klein- bis mittelkroniger Baum je Parzelle zu pflanzen. Es sind standortgerechte Laub- oder Obstbäume zu verwenden (siehe Pflanzen-Artenliste im Anhang des Begründungstextes).

# Erhalt bestehender Gehölze und Einzelbäume

Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereiches sind zu erhalten. Bäume und Gehölze sind durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit zu schützen. Bei abgängigen Gehölzen sind gleichwertige Nachpflanzungen in Abstimmung mit einem Fachbetrieb erforderlich.

# Artenschutz

Im Plangebiet sind 10 Fledermauskästen und 10 Vogelnistkästen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in den öffentlichen Grünflächen anzubringen. (Siehe Begründung 3.6)

# Begrenzung Regenwasserabfluss

Stellplätze und private Erschließungszonen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen o.ä. herzustellen.

# 7. LÄRMSCHUTZ

Gebäudeseite mit Schallschutzvorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

An diesen Gebäudeseiten sind Schlaf- und Aufenthaltsräume nur mit baulichen Maßnahmen zum Schallschutz zulässig. Außenbauteile der im Plan markierten schutzbedürftigen Bereiche sind nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 11/98 auszuführen. Dies bedeutet den Einbau von Schallschutzfenstern mindestens der Schallschutzklasse 3 nach VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" vom August 1987 bzw. die Dimensionierung der Außenbauteile mit einem Gesamtschalldämmmaß von R'w ≥ 55dB.

# HINWEISE

## 1. DARSTELLUNG DES BESTANDES:

Vorhandene Grundstücksgrenze

z.B. 351/4 Flurstücknummer

Vorhandene Böschung

Vorhandenes Gebäude

### 2. WEITERE PLANZEICHEN:

Vorschlag einer Grundstücksteilung

## Nutzungsschablone:

Plangebiet Typ A/B/C/D Art der baulichen Nutzung Grundfläche GR Zahl der Vollgeschosse Bauweise | Dachform / Dachneigung

#### 3. SCHUTZ DES OBERBODENS

Der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahme anfallende Mutterboden ist gemäß §202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Er soll im Gebiet verbleiben und für notwendige Erdarbeiten verwendet werden.

### 4. GRUNDWASSER UND VERSICKERUNG AUF DEM GRUNDSTÜCK

Das anfallende, gering belastete Oberflächenwasser, sollte möglichst an Ort und Stelle versickern, da u.a. der rasche, unverzögerte Regenwasserabfluss von befestigten Flächen die Hochwasserspitzen kleiner Fließgewässer verschärft. Aufgrund der vorhandenen Verwitterungsböden aus Feuerletten ist u.U. mit einer eingeschränkten Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Dies sollte vor Baubeginn durch entsprechende Bodenuntersuchungen geprüft werden.

Ferner gilt die Verordnung zur Versickerung von Oberflächenwasser.

### 5. EMPFEHLUNG FÜR REGENWASSERZISTERNEN

Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser wird die Anlage von Regenwasserzisternen zur Brauchwassernutzung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) mit einem Fassungsvermögen von mind. 3m³ empfohlen. Der Überlauf ist an das öffentlich Kanalsystem anzuschließen oder, soweit möglich, zur Versickerung zu bringen.

Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser sind die Trinkwasserverordnung und die DIN 1988 (technische Regeln für die Trinkwasserinstallation) zu beachten.

# 6. BEBAUUNG

Es wird empfohlen bei einer Bebauung des Geländes eine objektbezogene Baugrunderkundung durchzuführen. Die Bauwerke sind gegen eventuell auftretendes Schichten- und Oberflächenwasser zu schützen (z.B. wasserdichte Wannen).

# 7. BEPFLANZUNG

Die Bepflanzung in den öffentlichen Bereichen darf nicht mit giftigen Pflanzen erfolgen (entsprechend der Veröffentl. "Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen" gem. Bekanntmachung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17.04.2000 / siehe auch Pflanzen- Artenliste im Anhang der Begründung).

# 8. ENERGIE

Zur Einsparung von Energie und zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Umwelt sind die Gebäude so zu planen und auszuführen, dass der Gesamtenergiebedarf möglichst niedrig ist.

Wärmepumpen sind so auszulegen und aufzustellen, dass der von ihnen verursachte Beurteilungspegel am nächstgelegenen Wohnhaus den wegen der Summenwirkung mit anderen Anlagen um 6 dB(A) reduzierten Nachtimissionsrichtwert der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet von 34 dB(A) nicht überschreitet.

# 9. ALTLASTEN

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu

# 10. DENKMALSCHUTZ

Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951 / 4095-0 Fax 0951 / 4095-30 anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung

(Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).

# 11. REGELWERKE / NORMEN

Die aufgeführten DIN-Normen können im Stadtbauamt der Stadt Forchheim, Birkenfelderstraße 4, 91301 Forchheim zu den Besuchszeiten eingesehen werden. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat in der Sitzung vom 29.03.2012 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BauGB wurde am 13.04.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 12.03.2012 wurde mit der Begründung gem. § 13a Abs. 2 BauGB in Verb. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2012 bis 23.05.2012 öffentlich

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verb. mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2012 bis 23.05.2012 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 18.06.2012 wurde erneut mit der Begründung gem. § 13a Abs.2 BauGB in Verb. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 30.07.2012 bis 14.8.2012 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und Träger öffenlicher Belange wurden erneut gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 03.08.2012 bis 21.08.2012 beteiligt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat mit Beschluß vom 27.09.2010 den Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.09.2012. gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Forchheim Forchheim, den 24.10.2012

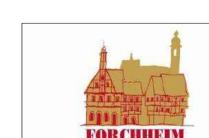
> Franz Stumpf Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim Nr. 22 vom 26.10.2012. in Kraft.

Stadt Forchheim Forchheim, den .....

> Franz Stumpf Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberfranken wurde mit Schreiben vom ... Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unterrichtet.



# **Stadt Forchheim**

Bebauungsplan und Grünordnungsplan 7/2 - 8 (Änderung) gem. §13a BauGB Forchheim-Burk

Bereich nördlich der Röthenstraße, zwischen der Böhmerwaldstraße und Am Eselsberg, Eselsberg II

Stadt Forchheim Stadtbauamt

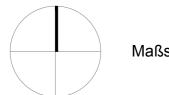
Birkenfelderstraße 4

91301 Forchheim





plan&werk Büro für Städtebau und Architektur Schillerplatz 10 96047 Bamberg Tel 0951 20 850 840 Fax 0951 20 850 849 info@planundwerk-bsa.de



10.09.2012